

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 9 (1917)

Heft: 10

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kündigung auf einer besondern Abrede basiert werden kann, wird aber doch vorausgesetzt, dass es sich um eine *bewusste* Abmachung handeln muss. Nach bisheriger Praxis wurden solche Abmachungen in der Form *genereller* Mitteilungen des Arbeitgebers als *zulässig* befunden in der Meinung, dass auch der Arbeiter sein Einverständnis gegeben habe. In einem solchen Grossbetrieb, wie er bei der S. B. B. besteht, kann nun aber nicht verlangt werden, dass mit jedem Einzelarbeiter ein die Anstellungsverhältnisse regulierender Sondervertrag abgeschlossen werde, sondern es müssen die in den Reglementen niedergelegten Anstellungsbedingungen gelten. Um aber denselben auch rechtliche Wirkung für den Arbeitnehmer zu verschaffen, ist die *Uebergabe* des Reglements an den Arbeiter notwendig, denn durch die blosser Anstellung wird er nicht zugleich zur Kenntnis der Anstellungsbedingungen zensiert.

So ist nun von der Beklagtschaft behauptet, von der Klägerin aber bestritten worden, dass sie vor oder während der Anstellung dieses Reglement erhalten, weshalb der Richter mangels anderer Beweise auf das klägerische Schiedsgelübde abstellt, da auch eine Uebergabe während der Anstellung für eine *Sonderabmachung* genügt hätte und die Beklagtschaft sich hierauf berufen könnte.

Soweit das Urteilsmotiv. Die Klägerin leistete das Handgelübde und wurde, wie schon erwähnt, mit der Forderung von 300 Fr. geschützt. Allgemein ist der Standpunkt der S. B. B. widerlegt, dass das Obligationenrecht für sie keine Bedeutung habe. Hingegen scheint uns das Urteil insofern falsch zu sein, als das Gericht annahm, der Besitz eines Reglements sei die besondere «Abrede» nach Art. 348, Abs. 2, O. R. Wäre die Klage nicht materiell geschützt worden, so hätte die Klägerin das Urteil des Bezirksgerichts vor Obergericht ziehen müssen. Wir bestreiten, dass der blosser Besitz des Reglements den Sinn einer Abrede enthalte, sondern die Ueberjähung des Dienstverhältnisses muss zweifelsohne durch einen besondern Akt unterbrochen werden. Art. 348, Abs. 2, kann nur diese Auslegung finden auch der S. B. B. gegenüber.

Immerhin ist das Urteil wichtig genug, um interessierten Kreisen zur Kenntnis gebracht zu werden.



Volkswirtschaft.

Acht schweizerische Grossbanken im Jahre 1916. Das Heft 2 des 53. Jahrgangs der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft enthält eine instruktive Arbeit über die Geschäftsergebnisse von acht grossen Bankinstituten der Schweiz, wie: Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Volksbank, A.-G. Leu & Cie., Eidgenössische Bank A.-G., Schweizerische Bankgesellschaft, Basler Handelsbank und Comptoir d'Escompte de Genève. Diese Banken verfügen insgesamt über ein Aktienkapital von rund 388 Millionen Franken nebst 125 Millionen Franken Reserven. Sie erzielten im Jahre 1916 einen Umsatz von 3,249,321,000 Fr. gegenüber 2,782,517,000 Fr. im Jahre 1915.

Die gewaltige Finanzmacht dieser acht Bankinstitute zeigt sich nicht allein in diesem grossen Umsatz, sondern auch im Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln. So beträgt das Aktienkapital nur 19,07 % der verfügbaren Gelder.

Der Gesamtertrag der acht Banken betrug 63,527,000 Franken gegen 50,532,000 Fr. im Jahre 1915. Dazu kommt ein Saldo von 2,035,000 Franken.

Das Verwaltungskonto ist mit 24,171,000 Franken, das Steuerkonto mit 5,163,000 Franken belastet. Die Abschrei-

bungen auf Forderungen und Immobilien betragen 4,058,000 Franken.

Als Reinertrag verbleiben somit 30,135,000 Franken nebst dem Saldo. Der Reingewinn fand folgende Verwendung: Zuweisungen an Reserven 2,200,000 Franken, Dividenden 26,634,000 Fr., Tantiemen 1,308,000 Fr., Beiträge für wohltätige Zwecke 70,000 Fr., Saldo 1,938,000 Fr.

Wie man aus dieser Zusammenstellung ersieht, vermag sich der Bankaktionär und Verwaltungsrat in der Zeit der Not noch ganz passabel durchzuschlagen.

In den Berichten der Banken fehlt neben den Aeusserungen über die «befriedigende Lage», «nicht ungünstige Lage» und ähnliche Noten auch das Salz der bängigen Sorge für die Zukunft nicht. Unsere Bankherren werden sich zwar, das haben sie in den drei Kriegsjahren gezeigt, zu «kehren» wissen. Sie sitzen am «Ankenfass» und bedienen sich selber zuerst. Immerhin könnte die Situation auch ihnen gefährlich werden, wenn die Verteuerung der Lebenshaltung im bisherigen Tempo zunimmt.

So zitiert ein Bericht aus dem «Economist» in London die Preisgestaltung von 22 wichtigen Lebensmitteln an Hand der Preise von 1901 bis 1906, die als Einheit von 100 angenommen werden. Danach betragen diese Preise im Juli 1914 116,6, Juli 1915 149,1, Juli 1916 191,1 und Dezember 1916 223. Die Steigerung hat seither die gleiche Sprunghaftigkeit beibehalten.

Unter solchen Umständen wird die Aneignung von arbeitslosem Einkommen immer mehr zu einem Verbrechen am hungernden Volk, insbesondere wenn man weiss, dass ein gut Teil der Schuld an der wachsenden Teuerung der Tätigkeit des Handels und der Spekulation zu verdanken ist, die ihre Kraft zumeist aus den Banken schöpfen und diese wiederum befruchten.

Eidg. Notstandskommission. Das Volkswirtschaftsdepartement hat auf Grund der Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Partei einen Entwurf zur Errichtung der oben bezeichneten Institution ausgearbeitet, in dem die Kompetenzen wie folgt umschrieben sind: Recht der Antragstellung, Entgegennahme der Berichte über getroffene Massnahmen und damit gemachte Erfahrungen, Delegation von Mitgliedern in Spezialkommissionen, Einsetzung von Subkommissionen.

Die Kommission soll aus 15 Mitgliedern bestehen. Es sollen darin neben den Konsumenten die Produzenten vertreten sein. Den Vorsitz führt der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, im Verhinderungsfall der Leiter des Fürsorgeamtes. Die Sitzungen sollen monatlich stattfinden oder wenn es fünf Mitglieder der Kommission verlangen.

Es wird nun Sache der beteiligten Organisationen sein, unverzüglich zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die neue Instanz zweckentsprechend organisiert wird.

Genossenschaftliches. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat zum Preise von 53,000 Fr. das 1 Quadratkilometer umfassende Berggut Roth-Lachen im Jura angekauft. Das Gut umfasst 51 Jucharten Wiesen, 156 Jucharten Weide und 67 Jucharten Wald. Es liegt 1100 Meter über Meer und soll viel schlagfähiges Holz enthalten. Das Gut liegt vier Wegstunden von Delsberg entfernt.



Sozialpolitik.

Lehrlingsfürsorge. In den Kreisen der gewerblichen Unternehmer ist man eifrig dabei, die Lehrlingsfrage im Sinne der Krauter wirksam zu beeinflussen. So soll am 11. und 12. Oktober in Winterthur ein regelrechter Kurs für Berufsberatung stattfinden,